

Antrag

der AfD-Fraktion

Aktivrente für Selbstständige ab 2027 – Geschäfts- und Betriebsaufgaben abwenden

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Aktivrente, ein neuer Steuerfreibetrag in Höhe von bis zu 2.000 Euro im Monat gemäß § 3 Nummer 21 EStG, ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Sie gilt für Personen, welche die Regelaltersgrenze (nach § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI – 67 Jahre inkl. Übergangsregelung) erreicht haben und im Anschluss einer unselbstständigen Arbeit nachgehen. Ausdrücklich von der Aktivrente ausgeschlossen sind Einnahmen aus selbstständigen Tätigkeiten.¹

Vor dem Hintergrund, dass in Sachsen bis zum Jahr 2030 rund 10.000 wirtschaftlich gesunde Unternehmen mit etwa 130.000 Arbeitsplätzen eine Nachfolge suchen,² wäre die Einbeziehung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit in die Aktivrente durchaus geeignet, um zeitlich gestufte Betriebsübergaben zu erleichtern, statt abrupte Brüche zu erzwingen.

Die Einbeziehung von selbstständiger Tätigkeit in die Aktivrente würde zudem ein Signal der Wertschätzung an die rund 170.000 Selbstständigen in Sachsen³ sowie an die gesamte stark mittelständische, kleinteilige und inhabergeprägte Wirtschaft im Freistaat senden.

Zwar sind im Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/2673 S.12) bis Ende 2029 eine Evaluation sowie eine anschließende Prüfung hinsichtlich der Frage vorgesehen, ob durch die Einbeziehung von Selbstständigen in die Aktivrente zusätzliche Wachstumsimpulse erschlossen werden können, in Anbetracht der dringlichen Übernahmeproblematik – bei durchschnittlich jährlich 1.500 anstehenden Unternehmensnachfolgen im Freistaat Sachsen – ist indes unverzügliches Handeln geboten.

¹ Siehe <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-zur-Aktivrente.html>.

² Siehe <https://www.smwa.sachsen.de/blog/2025/06/11/saechsische-aktionstage-informieren-zum-thema-unternehmensnachfolge/>.

³ Siehe <https://www.statistikportal.de/de/etr/ergebnisse/erwerbstaetige>.

- II. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vom Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 21 EStG erfasst werden.
- III. Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, ab März 2027 darzulegen und zu berichten,
1. welche weiteren Daten und Erkenntnisse ihr vorliegen, welche die Erweiterung der Aktivrente auf Einkünfte aus selbstständigen Tätigkeiten stützen;
 2. wie viele Personen in welchen Branchen den steuerlichen Vorteil der Aktivrente seit ihrer Einführung in Anspruch genommen haben;
 3. welche Probleme im Rahmen der Umsetzung der Aktivrente bei Arbeitgebern und Verwaltung bei der Lohnabrechnung aufgetreten sind;
 4. welche Beschäftigungseffekte durch die Aktivrente am Arbeitsmarkt in Sachsen seit Januar 2026 wahrzunehmen sind;
 5. inwieweit und in welchem Rahmen (durch die Höhe der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge) die Aktivrente dazu beiträgt, die Sozialversicherungen zu stabilisieren;
 6. inwieweit sich die im o. g. Gesetzentwurf veranschlagten Steuermindereinnahmen der Länder in Höhe von 378 Mio. Euro realisiert haben und wie hoch der Anteil für den Freistaat Sachsen 2026 war.

Begründung:

Aus Sicht der antragstellenden Fraktion ist nicht ersichtlich, weshalb die Arbeitsleistung in der Selbstständigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze weniger Wertschätzung erfahren sollte als die Arbeitsleistung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Der demographische Wandel, die Altersstruktur, insbesondere des sächsischen Arbeitsmarktes sowie die drängende Problematik unregelter Unternehmensnachfolgen verdeutlichen schnellen Handlungsbedarf. Anreize müssen dort gesetzt werden, wo sie sinnvoll sind. Das ist bei einer unternehmerischen Tätigkeit, die Wertschöpfung schafft, Arbeitsplätze erhält und Steuereinnahmen generiert, zweifelsfrei der Fall.

Dresden, 07.07.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 07.07.2026